

Welher oder welliche personen aber / Hochs oder Niders ständts / sich diser vnnsrer Ordnung / ain yeder nach seinem Stanndt / nicht gemäß hallten / vnd die verpotne Claiden oder Zierd anmachen lassen oder tragen / oder sich dern so vor diser Ordnung gemacht wärent / nach verscheinung ains Jars nach Dato geprauchten wurden / der oder dieselben sollen allenthalbē durch ire ordenliche Obrigkeitten / erstlich vmb den zehenden tayl desselben verpotnen ganzen claid / oder Gezierd / Zum andern mal vmb den halben tayl / Vnd so Sy zum dritten mal damit betreten wurden / vmb dasselb gangz Claid Gezierd oder Clainat / Es sey von Gold / Silber / Edelm gestain / Seyden / Gefüllwerckh / oder annderm gestrafft werden.

Von wellichen straffen / so offft die an Gellt / Claidern oder Clainaten geuallen / ain drittayl Armen notturfftigen leuten / der annder der Oberkait / daründer sollich vbertrettung vnd Straff bescheen / vnd der drittail / dem Anzaiger / oder so khainer zügegen wär / auch den armen bedürfftigen eruolgen vnd zuegestellt werden solle.

Wir behallten vnns auch beuor die Handtwerckher / so verpotne Claidungen / Gezierd / vnd annders / diser vnser Ordnung zewider yemant wissentlich machen wurden / darumben strenglich zestrassen / welches wir auch yeder ort vnnnd enden den Obrigkeitten hiemit ernstlich aufgelegt haben wellen.

### Von verkhauffung der Wüllen Tuech.

Dieweyl sich befindet / das in verkauffung der Wüllen Tuech / gannz / oder zum ausschnit / vil vortails geprauchet / auch der Kaufser in dem das die Tuech an den Ramen zäuilgestreckht werden / vnd volgendts im wasser merckhlich eingeen / schwärlich vernortailt wirdet. Hierauf setzen / ordnen / vnnnd wellen wir / das hinfürther in vnnsern Niderösterreichischen Landden khain Wüllen Tuech gannz / oder bey der Ellen verkaufft / noch aufgeschnitten / es sey dann zäuor genezt vnnnd geschorn / Vnd nach dem sy genezt / weytter nit an die Ramen gespannt / noch gestreckht werden / alles bey straff verliering derselben Tuech / Vnnnd soll dise vnnsrer Sazung nach verscheinung vier Monaten den nächsten von Dato zerraitten angeen / vnd in würckhung khomen / vnd von derselben zeit an gestrackhts gehalten werden.